

Schutzkonzept für die Sportanlagen der Stadt Willisau

1 ZUGANGSBERECHTIGUNG

Es werden nur Gruppierungen zugelassen, die über eine Bewilligung oder Reservation verfügen.

Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder, enger Körperkontakt erforderlich ist. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so organisiert werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden.
- Die Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen fällt weg, selbst wenn diese mehr als 30 Personen beträgt. Pro teilnehmende Person muss jedoch mindestens eine Trainingsfläche von 10 m² zur Verfügung stehen.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebes ihr eigenes Schutzkonzept beachten und umsetzen. Dieses lehnt sich dem Schutzkonzept des jeweiligen Verbandes und demjenigen der Sportanlagen der Stadt Willisau an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten, welche während mindestens 14 Tagen aufbewahrt werden müssen.

Wettkampfbetrieb

- Ab dem 6. Juni sind ebenfalls Wettkämpfe bis 300 Personen wieder erlaubt unter Einhaltung der speziellen Rahmenbedingungen des BAG für Wettkampfbetrieb.
- Wettkämpfe von Sportarten mit dauerndem, engen Körperkontakt, wie z. B. Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football und Rugby sind vorerst aber noch verboten.

Lagerbetrieb → zusätzliche Schutzmassnahmen

- Das Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers
 Untergruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten
 gemeinsam durchführen und sich nicht mit anderen Untergruppen mischen sollten. Das gilt nach Möglichkeit
 auch für die Belegungen im Schlafsaal. Untergruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die
 Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl möglicher Quarantäne-Fälle.
- Lagerverantwortung und Schutzkonzept: Wer ein Lager plant und durchführt, muss innerhalb der Lagerleitung eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein für das entsprechende Lager spezifisches Schutzkonzept vorlegen kann.

Individualsport / Zuschauer

 Das Erfassen der Personendaten der Sportlerinnen/Sportler und Zuschauerinnen/Zuschauer sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist bei Individualsport oder für Zuschauer nicht erforderlich.
 Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene-Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Eigenverantwortung aller Personen.

2 INFRASTRUKTUR / MATERIAL

- Es stehen alle Infrastrukturen und Materialien wieder zur Verfügung.
- Einschränkungen Garderoben/Duschen:
 Bei Trainings von eigenen Vereinen mit unter 16-jährigen stehen die Garderoben/Duschen noch nicht zur Verfügung.

3 GELTENDE SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Distanz halten vor und nach dem Training: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Präsenzlisten führen: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen und Schutzmassnahmen zuständig ist.

Willisau, 3. Juni 2020

Leitung Sportzentrum Willisau

sport@willisau.ch

www.sportwillisau.ch